



**KREISBRANDINSPEKTION
LANDKREIS FORCHHEIM**

Kreisbrandrat

Kreisbrandrat • Oliver Flake • Südhang 11 • 91301 Forchheim

Städte, Märkte und Gemeinden des
Landkreises Forchheim
Feuerwehr des Landkreises Forchheim
Kreisbrandinspektion des Landkreises Forchheim

Kersbach, den 22.09.2021

**Aktualisierte Hinweise für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der
Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie im Landkreis
Forchheim; Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und
Integration (D1-2227-1-19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kameraden*innen

anbei erhalten Sie das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für
Sport und Integration. Hier wurden die Hinweise für den Dienst-, Ausbildungs- und
Übungsbetrieb der Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-
Pandemie aktualisiert.

**Somit ist die Dienstanweisung zur Durchführung des Übungs- und
Ausbildungsdienstes für die Feuerwehren im Landkreis Forchheim aufgrund der
Corona-Situation (Schreiben vom 02.06.2021 „Ampelregelung“) außer Kraft gesetzt.**

Im Einzelnen gelten für Feuerwehrdienst sowie Feuerwehrvereinsaktivitäten nun
folgende Regelungen:

Dienstbetrieb, auch Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort:

Der Dienstbetrieb sowie der Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort sind wie
bisher inzidenzunabhängig zulässig.

Das 3G-Prinzip (geimpft, genesen, getestet) für den Zugang zu geschlossenen Räumen
nach § 3 der 14. BayIfSMV, wenn die 7-Tage-Inzidenz 35 überschreitet, findet für den

Oliver Flake
Kreisbrandrat

Südhang 11
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 163180
Mobil: (0172) 6922767
Fax: (09191) 9762234

kreisbrandrat@lra-fo.de
kbr-flake@kfv-fo.de
www.kfv-forchheim.de



Feuerwehrdienst – auch in Form des Ausbildungs- und Übungsbetriebs am Standort –
keine Anwendung.

In geschlossenen Räumen besteht nach § 2 der 14. BayIfSMV grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske; eine FFP2-Maske ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht greift u. a. am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Auch entfällt die Maskenpflicht bei zwingenden Gründen, z.B. wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art des Einsatzes oder der Übung nicht möglich ist. Soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen (s. u.) der Maskenpflicht entgegenstehen oder sich aus diesen strengere Vorgaben ergeben (z. B. FFP2-Maskenpflicht), sind diese Regelungen vorrangig. **Eine generelle Ausnahme von der Maskenpflicht im Rahmen der dienstlichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 3 der 14. BayIfSMV nicht.**

Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen (§ 1 der 14. BayIfSMV), wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene sowie in geschlossenen Räumlichkeiten auf ausreichende Belüftung zu achten, haben selbstverständlich weiterhin Bestand.

Die obigen Ausführungen gelten ebenso für dienstliche Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (z.B. Kommandantenwahl, Besprechungen der Kreisbrandinspektion, o.ä.).

Vereinssitzungen sowie soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr:

Die bisherigen, inzidenzabhängigen Personenobergrenzen sind entfallen.

An Vereinssitzungen bzw. sonstigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, die in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen nach dem 3G-Prinzip bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 aber nur vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (§ 3 der 14. BayIfSMV). Als private Räumlichkeiten davon ausgenommen sind im Wesentlichen Wohnungen, nicht aber das Feuerwehrgerätehaus oder Vereinsräume.

Oliver Flake
Kreisbrandrat

Südhang 11
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 163180
Mobil: (0172) 6922767
Fax: (09191) 9762234

kreisbrandrat@lra-fo.de
kbr-flake@kfv-fo.de
www.kfv-forchheim.de



**KREISBRANDINSPEKTION
LANDKREIS FORCHHEIM**

Kreisbrandrat

Zudem besteht in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten grundsätzlich eine Maskenpflicht (§ 2 der 14. BayIfSMV). Diese entfällt jedoch u. a. am festen Sitz- bzw. Stehplatz bei zuverlässiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie für Gäste in der Gastronomie.

Soweit eine – öffentliche oder private – Veranstaltung mindestens 100 Personen umfasst, hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist (§ 6 der 14. BayIfSMV).

Über die jeweils dargestellten Voraussetzungen hinaus sind weitergehende oder ergänzende Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten, insbesondere zusätzliche Schutzmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörden bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen (§ 18 der 14. BayIfSMV).

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Flake
Kreisbrandrat

Anlage: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (D1-2227-1-19)

Oliver Flake
Kreisbrandrat

Südhang 11
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 163180
Mobil: (0172) 6922767
Fax: (09191) 9762234

kreisbrandrat@lra-fo.de
kbr-flake@kfv-fo.de
www.kfv-forchheim.de